

# Satzung

des Vereins Allnest

## §1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Allnest e.V.“
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 82110 Germering.
- (4) Geschäftsjahr ist jeweils das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
- (2) Der Vereinszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch
  - (a) Den Betrieb von Kindertagesstätten
  - (b) Die Förderung der Bildung, Erziehung und Betreuung in den Kindertagesstätten
  - (c) Die pädagogische Aufklärung der Eltern
  - (d) Die aktive Mitarbeit von Mitgliedern
  - (e) Eine enge Zusammenarbeit mit der Stadt Germering
  - (f) Werbung von Unternehmen und Mitbürgern, die die Zwecke des Vereins unterstützen wollen

## § 3 Vereinstätigkeit

Der Verein erfüllt seine Aufgaben durch den Betrieb eines oder mehrerer Kindergärten und Kindertagesstätten sowie die Beschaffung und Weitergabe von Fördermitteln zum Betrieb von Kinderbetreuungseinrichtungen.

#### **§ 4 Eintragung in das Vereinsregister**

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

#### **§ 5 Eintritt der Mitglieder**

- (1) Vollmitglieder und Fördermitglieder sind Mitglieder.
- (2) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich den Zielen des Vereins verbunden fühlt, bereit ist, die Zwecke des Vereins zu fördern und die Satzung des Vereins anzuerkennen.
- (3) Mindestens ein Elternteil, dessen Kinder die Einrichtung besuchen, muss entweder persönlich oder der Arbeitgeber eines Elternteils muss Vollmitglied des Vereins sein.
- (4) Die Mitgliedschaft entsteht durch Beitritt zum Verein. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Jugendlichen muss eine schriftliche Einverständniserklärung beider Erziehungsberechtigten vorliegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (5) Die Mitglieder unterliegen der Beitragspflicht. Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

#### **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - (a) Mit dem Tod des Mitglieds
  - (b) Durch Austritt
  - (c) Durch Streichung von der Mitgliederliste
  - (d) Durch Ausschluss
  - (e) Bei juristischen Personen durch Löschung im jeweiligen Register
- (2) Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen durch einfache schriftliche Erklärung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.  
Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem

Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- (1) Der Vorstand (§§8, 9)
- (2) Die Mitgliederversammlung (§§10-16)

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand (§ 26 BGB) vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 1. Stellvertreter, dem Schriftführer. Eine Person kann gleichzeitig mehrere Vorstandsämter wahrnehmen mit Ausnahme des 1. und 2. Vorsitzenden, doch muss der Vorstand aus mindestens drei Personen bestehen.
- (2) Vertretungsberechtigt sind der/die Vorsitzende alleine oder zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands müssen mindestens 18 Jahre alt und Vereinsmitglieder sein.
- (4) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
- (5) Das Amt endet mit Ablauf der Bestellung oder mit dem Ausscheiden aus dem Verein. Eine vorzeitige Abwahl ist nur aus wichtigem Grund möglich.

## **§ 9 Aufgaben des Vorstands**

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- (1) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- (2) Einberufung der Mitgliedsversammlung,
- (3) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- (4) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts,
- (5) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
- (6) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern



## § 10 Berufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen

- (1) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
- (2) jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Kalendermonaten des Kalenderjahres,
- (3) bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstands binnen drei Monaten und
- (4) wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangen.

## § 11 Form der Berufung

Zur Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich (wahlweise auch per Email) unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu laden.

## § 12 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

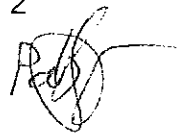
- (1) Beschlussfähig ist jede form- und fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (2) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (3) Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Stimmen erforderlich.

## § 13 Beurkundung

- (1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) Das Protokoll ist von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Protokolle einzusehen.

## § 14 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierzu ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand oder durch die von der Mitgliederversammlung bestellten Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Germering, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Bildung und Erziehung im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

S. Hoyer, Ingrid Freidenker, Sandra,   
Kerstin, Robby, Andrea, J. 